

Allgemeine Geschäftsbedingungen der netcosystems GmbH für werk- und dienstvertragliche Leistungen (AGB-Werk- und Dienstverträge) Stand: März 2004

1. Gegenstand und Zustandekommen des Vertrags

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der netcosystems GmbH regeln die Erbringung von Dienstleistungen der netcosystems GmbH -im Folgenden Auftragnehmer genannt- für den Kunden -im Folgenden Auftraggeber genannt-.

1.2. Unter Dienstleistung ist die Durchführung einer bestimmten Aufgabe sowie die Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistung durch den Auftragnehmer zu verstehen. Dienstleistungen können in Form von Werk- oder Arbeitsleistung im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, Informationstechnologie und Unternehmensberatung erbracht werden. Dienstleistungen werden in der Regel im Auftragsdokument als solche ausgewiesen.

1.3. Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Angebotes durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer oder -soweit eine formlose Bestellung für die jeweilige Geschäftsart vorgesehen ist- mittels Bestellung des Auftraggebers und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung des Auftragnehmers beim Auftraggeber, spätestens jedoch mit Erbringung und Lieferung der Leistungen, zustande.

1.4. Angebot und Auftragsbestätigung werden nachfolgend als "Auftragsdokument" bezeichnet.

1.5. Weitere Bedingungen für Dienstleistungen können sich aus Dokumenten ergeben, die vom Auftragnehmer bereitgestellt und als Anlagen und Auftragsdokumente Teil des jeweiligen Vertrags werden. Anlagen werden durch Bezugnahme, beispielsweise in einem Auftragsdokument Vertragsbestandteil.

1.6. Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der verschiedenen Vertragsdokumente haben die Bestimmungen von Anlagen Vorrang vor den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen. Bedingungen eines Auftragsdokuments haben Vorrang vor den Bestimmungen von Anlagen sowie den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Der für eine Dienstleistung zu bezahlende Preis richtet sich nach einer oder mehreren der folgenden Gebührenarten: Gebühren auf Zeit- und Materialbasis oder Festpreis. Es können zusätzliche Gebühren berechnet werden (z.B. Reisekosten). Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber im Einzelfall über derartige zusätzliche Gebühren im Voraus informieren.

2.2. Leistungen werden je nach Vereinbarung im Voraus, laufend während des Leistungszeitraums oder nach deren Beendigung in Rechnung gestellt.

2.3. Vorausbezahlte Leistungen müssen vom Auftraggeber während der vereinbarten Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden. Sofern nicht abweichend geregelt, erhält der Auftraggeber keine Gutschrift oder Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Leistungen.

2.4. Eine Senkung von allgemein gültigen Preisen und Gebühren wird der Auftragnehmer an den Kunden weitergeben. Die Preis- bzw. Gebührensenkung wird für Beträge wirksam, die bei oder nach deren Inkrafttreten fällig werden.

2.5. Der Auftragnehmer kann Vergütungsklassen, Berechnungssätze und Mindestbeträge für unter diesen Geschäftsbedingungen erbrachte Leistungen durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von drei Monaten erhöhen. Die Erhöhung wird mit Rechnungsstellung, zum Beginn eines Berechnungszeitraums oder zum in der Mitteilung genannten Datum wirksam.

2.6. Bei Leistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten sowie ggf. entstehende Wartezeiten zu den jeweils gültigen Vergütungsklassen und Berechnungssätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen berechnet. Sonstige Aufwendungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten, werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt -soweit nicht anders vereinbart- monatlich, jeweils zum Ende eines Kalendermonats oder sofort nach Lieferung der Leistung.

2.7. Mehraufwende jeglicher Form, der dem Auftragnehmer durch nachweislich Falsch- oder Fehlinformationen seitens des Auftraggebers entsteht, wird dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.8. Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage bzw. bei vierteljährlicher Berechnung 60 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

2.9. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.

2.10. Der Auftraggeber kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. Einsatz von Personal

3.1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind jeweils für die Auswahl und den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

3.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen.

4. Eigentums- und Nutzungsrechte an Materialien

4.1. Der Auftragnehmer spezifiziert die Materialien, die dem Auftraggeber gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang übergeben werden.

4.2. Materialien (Arbeitsergebnisse) sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform, wie z.B. Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen, Schulungsunterlagen und ähnliche Werke. Programme, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen sowie Maschinencode und LIC gehören nicht zu den Materialien.

4.3. Diese Materialien werden vom Auftragnehmer entweder als "Materialien des Typs I", "Materialien des Typs II" oder entsprechend gegenseitiger Vereinbarung bezeichnet. Werden die Materialien nicht spezifiziert, sind sie den Materialien des Typs II zuzurechnen.

4.4. Materialien des Typs I sind Materialien, die während der Durchführung der Leistungen entstehen und an denen der Auftraggeber alle Eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) erhält. Der Auftragnehmer ist berechtigt eine Kopie dieser Materialien zu behalten, hinsichtlich derer der Auftragnehmer das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite, gebührenfreie Recht erhält, diese intern und extern zu nutzen und auszuführen, insbesondere diese zu vervielfältigen, anzuzeigen, vorzuführen, zu verbreiten und abgeleitete Werke der Materialien des Typs I zu erstellen und zu verbreiten sowie das Recht hat, Dritten die vorgenannten Rechte einzuräumen.

4.5. Materialien des Typs II sind Materialien, die während der Durchführung der Services entstehen oder bereits vorher bestanden und an denen der Auftragnehmer oder Dritte alle Eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) besitzt. Der Auftraggeber erhält eine Kopie dieser spezifizierten Materialien sowie das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite Recht, Kopien der Materialien des Typs II innerhalb seines Unternehmens zu nutzen, auszuführen, zu vervielfältigen, anzuzeigen, vorzuführen und zu verteilen.

4.6. Unternehmen ist jede rechtliche Einheit (z.B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht.

4.7. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, den Copyright-Vermerk und sonstige Eigentumshinweise auf jeder Kopie anzubringen, die unter diesen Bedingungen angefertigt wird.

4.8. Änderungen und Umgestaltungen von Materialien, die der Auftraggeber bestellt, werden im Auftragsdokument als "Bearbeitungen" gekennzeichnet. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer vor der Bearbeitung eine entsprechende Einwilligung des Rechtsinhabers der beigestellten Materialien vorlegen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer und seine verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf Grund einer unberechtigten Übergabe von beigestellten Materialien zur Bearbeitung gemäß vorgenannten Absatz entstehen.

4.9. Erfindungen, die während der Leistungserbringung gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Auftraggebers und des Auftragnehmers oder von jeweils verbundenen Unternehmen gemacht wurden, gehören beiden Vertragspartnern gemeinsam, ebenso das Recht auf Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht und die auf die Erfindung erteilten Schutzrechte. Jeder der Vertragspartner hat das Recht, solche Schutzrechte zu nutzen und Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an ihn zu leisten. Aufwendungen für die Erlangung und Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Schutzrechts tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Verzichtet ein Vertragspartner in einem Land auf die Anmeldung, so kann der andere Vertragspartner auf eigene Kosten das Schutzrecht in diesem Land anmelden und hat dabei die volle Kontrolle über die Anmeldung oder Aufrechterhaltung, wobei in jedem Fall beide Vertragspartner Inhaber des Schutzrechts bleiben.

5. Abnahme von Werkleistungen

5.1. Bei Werkleistungen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum vereinbarten Termin oder nach Beendigung der Arbeiten die Erfüllung der Leistungsmerkmale, nach im Einzelvertrag festgelegten Abnahmekriterien und mittels vom Auftraggeber bereitzustellender Testdaten und Testszenarien, in einem Abnahmetest nachweisen.

5.2. Der Auftraggeber wird die Werkleistungen nach erfolgreicher Durchführung eines Abnahmetests - soweit vereinbart - und nach Übergabe unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Auftraggeber nicht die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Fehlerbeseitigung gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

5.3. Sobald Komponenten bzw. Teilergebnisse vom Auftraggeber produktiv genutzt werden, gelten sie als abgenommen.

5.4. Bei der Abnahme ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung mit den Abnahmekriterien bestätigt. Eine Liste mit den bei der Abnahme festgestellten Fehlern wird beigefügt. Die Fehler werden in Fehlerklassen unterteilt.

5.5. Kann der Auftragnehmer erhebliche Fehler im Sinne der Fehlerklasse 1 aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht beheben, und gelingt dies auch innerhalb von 100 Kalendertagen nach Ablauf des vereinbarten Abnahmetests nicht, so kann der Auftraggeber vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Eine Zahlungsverpflichtung des Kunden besteht in diesem Falle nur in Höhe des Nutzens, den die erbrachten Leistungen für ihn haben.

5.6. Soweit Teilabnahmen durchgeführt worden sind, bleiben die abgenommenen Leistungen für die Minderung außer Betracht.

5.7. Für die Abnahme werden folgende Fehlerklassen vereinbart.

Fehlerklasse 1:

Die zweckmäßige Nutzung (wirtschaftlich sinnvolle Nutzung) ist durch solche Fehler nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder behindert.

Fehlerklasse 2:

Die zweckmäßige Nutzung ist nicht soweit beeinträchtigt, dass der Abnahmetest nicht dennoch fortgeführt werden kann. Diese Fehler werden soweit wie möglich während der vereinbarten Dauer des Abnahmetests behoben.

Fehlerklasse 3:

Die zweckmäßige Nutzung ist durch diese Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

5.8. Die endgültige Zuordnung dieser Fehler in eine der obigen Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern.

5.9. Nach der Abnahme verbleibende Fehler der Fehlerklasse 2 sowie Fehler der Fehlerklasse 3 werden im Rahmen der Gewährleistung gemäß einem gemeinsam zu erstellenden Zeitplan behoben. Bei Fehlern der Fehlerklasse 1 handelt es sich um „erhebliche Abweichungen“, bei Fehlern der Fehlerklassen 2 und 3 um „unerhebliche Abweichungen“.

5.10. Aufgrund von Fehlern in Geräten und Programmen anderer Hersteller, die nicht unter diesem Vertrag geliefert werden, und bei Bedienungsfehlern, die nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten sind, kann weder der Abnahmetest verlängert noch die Abnahme verweigert werden.

6. Änderungen des Leistungsumfangs

6.1. Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen.

Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von dem Auftragnehmer berechnet werden.

6.2. Die für eine Überprüfung oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden schriftlich festgelegt in Form einer Änderungsvereinbarung mit anschließendem Angebot und kommen entsprechend Ziffer 1.3 zustande.

7. Gewährleistung und Sachmängel

7.1. Die Gewährleistungsfrist für Werkleistungen beträgt 24 Monate, sofern vertraglich nicht abweichend vereinbart. Es gilt mindestens die gesetzliche Gewährleistungsfrist soweit der Auftraggeber ein Verbraucher ist sowie für ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht.

7.2. Bei Werkleistungen gewährleistet der Auftragnehmer, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen.

7.3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.

7.4. Der Auftragnehmer wird Gewährleistungsmängel beheben über die er vom Auftraggeber schriftlich informiert wurde. Gelingt es dem Auftragnehmer auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Fehler innerhalb angemessener Zeit zu beheben, kann der Auftraggeber - soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist - nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Im Übrigen findet Ziffer 10 (Haftung) Anwendung, soweit es sich nicht nur um unerhebliche Mängel handelt.

7.5. Auf Beratungsleistungen besteht kein Gewährleistungsanspruch.

7.6. Unbeschadet der unter dieser Ziffer aufgeführten Gewährleistungsrechte des Auftraggebers wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Programmen und Materialien der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Der Auftragnehmer garantiert daher weder eine unterbrechungsfreie noch fehlerfreie Nutzung eines Programms oder einer Leistung.

8. Kündigung

8.1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen -auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist- nicht erfüllt. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung jedoch ausgeschlossen.

8.2. Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber ist der Auftraggeber verpflichtet, die bis zur Vertragskündigung erbrachten Leistungen sowie die bis dahin gelieferten Materialien (im Falle der außerordentlichen Kündigung aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund nur diejenigen Materialien, die für den Auftraggeber nutzbar sind) zu bezahlen sowie dem Auftragnehmer sonstige Kosten und Ansprüche zu erstatten, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags oder den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

8.3. Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Dies gilt auch für eventuelle Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte.

9. Rechtsmängel

9.1. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Materialien hergeleitet werden, und dem Auftraggeber Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor vom Auftragnehmer gebilligt wurde, sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und der Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer hierbei unterstützen.

9.2. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann der Auftragnehmer auf seine Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Materialien ändern oder gegen gleichwertige Materialien austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftragnehmer die Materialien an diesen zu retournieren. In diesem Fall erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber den vom Auftraggeber für die Erstellung der Materialien an den Auftragnehmer bezahlten Betrag sowie eigene Schäden des Auftraggebers nach Maßgabe von Ziffer 10 (Haftung). Diese Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich Ansprüche aus der Verletzung von Rechten Dritter sind abschließend.

9.3. Ansprüche gegen den Auftragnehmer sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass

a. vom Auftraggeber bereitgestellte Bestandteile in Materialien eingebaut werden oder der Auftragnehmer Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Auftraggebers oder in seinem Auftrag handelnder Dritter zu beachten hat;

b. Materialien vom Auftraggeber verändert werden;

c. die Materialien gemeinsam mit anderen Produkten, Daten, Vorrichtungen oder Geschäftsmethoden kombiniert, in Betrieb genommen oder genutzt werden, die nicht vom Auftragnehmer geliefert wurden oder Materialien an Dritte, die nicht zu seinem Unternehmen gehören, vertrieben bzw. zu deren Gunsten betrieben oder genutzt werden.

10. Haftung

10.1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrags übernommenen Garantie entstanden sind, für Personenschäden sowie für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

10.2. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet der Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung), pro Schadensfall bis zu einem Betrag von EUR 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder, wenn der Wert der schadenverursachenden Leistung höher ist, bis zur Höhe des Preises der schadenverursachenden Leistung. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

10.3. Der Auftragnehmer haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn der Auftragnehmer über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.

10.4. Im Falle des Verzugs erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Absätze 1 und 2 dieser Ziffer (Haftung).

11. Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stimmen darin überein, dass

a. keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen des anderen oder eines seiner Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen;

b. der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf;

c. keine der Parteien daran gehindert ist ähnliche Verträge mit anderen abzuschließen;

- d. jede Partei der anderen nur die Lizenzen und Rechte einräumt, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keine Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt;
- e. der Schriftverkehr auf elektronischem Wege erfolgen kann, soweit dies unter geltendem Recht zulässig ist, die Identität des Absenders und die Authentizität des Dokuments durch einen Identifizierungscode (Benutzer-ID) nachgewiesen ist;
- f. jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, dem anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen wird;
- g. Ansprüche aus diesem Vertrag - soweit nicht in Ziffer 7 (Gewährleistung) dieser Geschäftsbedingungen abweichend geregelt - einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen, soweit nicht eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist;
- h. mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist;
- i. die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb seines Unternehmens oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils des Auftragnehmers, die alle Kunden des Auftragnehmers gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorbenannten Sinne betrachtet. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten;
- j. der Auftraggeber nicht berechtigt ist, Leistungen unter diesem Vertrag oder Teile hiervon seinerseits auf den Markt zu bringen oder in anderer Weise bereitzustellen;
- k. der Auftraggeber die Verantwortung für die durch den Einsatz der Services angestrebten und damit erzielten Ergebnisse trägt. Die organisatorische Einbindung der Materialien des Auftragnehmers in den Betriebsablauf des Auftraggebers ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen;
- l. der Auftraggeber verpflichtet ist, dem Auftragnehmer ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Systemen zu verschaffen und ihm ein Recht zur Nutzung daran einzuräumen, damit der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann;
- m. es in der Verantwortung des Auftraggebers liegt, alle anwendbaren Import- und Exportgesetze einzuhalten;
- n. der Auftraggeber die Mitwirkungspflichten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen oder Mehraufwende, kann der Auftragnehmer -unbeschadet weitergehend gesetzlicher Rechte- Änderungen des Zeitplans und der vereinbarten Preise und Gebühren verlangen. Ferner kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten setzen nach deren Ablauf der Auftragnehmer zur Kündigung des Vertrags berechtigt ist. Eine automatische Vertragsaufhebung nach Ablauf der Frist erfolgt jedoch nicht.

12. Datenschutz

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer und seine verbundenen Unternehmen seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, in allen Ländern, in denen der Auftragnehmer und seine verbundenen Unternehmen geschäftlich tätig sind, speichern und nutzen dürfen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, Geschäftspartner und Bevollmächtigte des Auftragnehmers und seiner verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinsamen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Auftraggeber, weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Kontaktinformationen an Fremdunternehmen und sonstige Personen erfolgt ausdrücklich unter schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.

13. Geltungsbereich / anwendbares Recht / Sonstiges

13.1. Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich zu den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

13.2. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien können -soweit nicht abweichend vereinbart- nur in Deutschland wahrgenommen oder erfüllt werden.

13.3. Beide Vertragsparteien stimmen darin überein, dass sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragspartner in Verbindung mit dieser Vereinbarung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen.

13.4. Sonstige Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

13.5. Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.

13.6. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, die sich auf Verbraucherrechte beziehen und durch Vertrag weder begrenzt noch ausgeschlossen werden können bleiben unberührt.